Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Vertragsparteien

Der Vertrag kommt zwischen dem in der Bestellung aufgeführten Adressaten (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) und dem unter Lieferadresse aufgeführten Unternehmen (im Folgenden „**Auftraggeber**“) zu Stande.

2. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger können – soweit nicht anders von der KfW vorgegeben – die KfW und Unternehmen des KfW-Konzerns sein, an denen die KfW unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (im Folgenden „**Unternehmen des KfW-Konzerns**“), mit Ausnahme der DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Für sämtliche Vertragsleistungen gelten nacheinander die folgenden Vertragsbestandteile jeweils einschließlich ihrer Anlagen (zusammen „**Vertrag**“ genannt):

a) die Bestellung,

b) sofern vorhanden, Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis des Auftraggebers,

c) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen,

d) soweit vereinbart, die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 Abs. 3 DSGVO,

e) soweit vereinbart, die Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen für Informationssicherheit,

f) die Preise und Konditionen einschließlich Vergütungsregelungen und

g) das Angebot des Auftragnehmers im Übrigen.

3.2 Die Vertragsbestandteile gelten in der vorgenannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gehen die Regelungen des jeweils vorangehenden Vertragsbestandteils den Regelungen der nachfolgenden Vertragsbestandteile vor. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Weder die vorbehaltlose Annahme von Vertragsleistungen noch die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Auftragnehmers gilt als Annahme von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Erbringung der Vertragsleistungen

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages das geltende Recht unabhängig von dessen Adressaten einzuhalten, das in Bezug auf Erbringung, Beschaffenheit oder Nutzbarkeit der Vertragsleistungen Vorgaben enthält. Hierzu gehören insbesondere geltende Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Auflagen der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden, fachliche Normen, Standards, Leitlinien, Best Practices und berufsständische Praktiken, einschließlich des jeweiligen Standes der Technik. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer ihm bekannt gegebene Richtlinien des Auftraggebers einhalten.

4.2 Werden von dem Auftraggeber bezüglich Leistungen, die mit den Vertragsleistungen des Auftragnehmers zusammenhängen, weitere Unternehmen beauftragt, so arbeitet der Auftragnehmer vertrauensvoll und partnerschaftlich mit diesen zusammen.

5. Abnahmen

Sofern Vertragsleistungen als Werkleistungen zu erbringen sind, die eine Abnahme erfordern, hat die Abnahme förmlich mittels einer Erklärung des Auftraggebers in Textform (§ 126b BGB) und entsprechend den im Vertrag ggf. getroffenen weitergehenden Regelungen zu erfolgen. Stillschweigende oder konkludente Abnahmeerklärungen (etwa durch Produktivsetzung, Go-Live, o.ä.) sind ausgeschlossen. Für zum Zeitpunkt der Abnahme bekannte Mängel gelten die Mängelansprüche gemäß § 640 Abs. 3 BGB und Vertragsstrafenansprüche gemäß § 341 Abs. 3 BGB als vorbehalten.

6. Informationspflichten und -rechte

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit auf Verlangen über leistungsrelevante Umstände zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zudem unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Vertragsleistungen bzw. der Vertragslaufzeit für ihn erkennbar ergeben und leistungsrelevant sind, zu informieren.

7. Nutzungsrechte

Soweit nicht anders geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an sämtlichen auf Kosten des Auftraggebers erbrachten Leistungsergebnissen, der Zwischenergebnisse, allen Vorstufen und entwickelten Hilfsmittel (insbesondere an den Konzepten und Dokumentationen) ab dem Moment ihrer Entstehung bezüglich aller heute bekannten und künftigen Nutzungsarten ein ausschließliches, unbefristetes, unwiderrufliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Vergütungsanspruch des Urhebers gemäß §32c UrhG bleibt hiervon unberührt.

8. Freiheit von Rechten Dritter

8.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Leistung oder die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ausschließen oder einschränken (z. B. Patente, Urheberrechte, Marken, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder Lizenzen Dritter).

8.2 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen der (angeblichen oder bestehenden) Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die Leistung des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrechte geltend, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von den geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten), freistellen. Ansprüche des Auftraggebers aus diesem

Absatz bestehen jedoch nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistung hätte kennen müssen.

8.3 Gesetzliche Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers für Rechtsmängel bleiben von den beiden vorstehenden Absätzen unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer hat die Verteidigung gegen die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche zu übernehmen. Der Auftraggeber wird ihm dies anbieten.

9. Vergütung

Die Preise stellen das Entgelt für sämtliche Vertragsleistungen dar. Mit ihnen sind soweit nicht anders geregelt, insbesondere sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung des Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechtes bezüglich seiner Leistungsergebnisse sowie alle für die Leistungserbringung notwendigen Nebenkosten des Auftragnehmers einschließlich Verpackung, Fracht, Transport und Zölle bis zum vereinbarten Leistungsort inklusive Aufstellung bzw. Installation sowie Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen abgegolten.

10. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt sofern nicht anders geregelt nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach erfolgter Abnahme netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Auftragnehmer nicht Schuldner der Umsatzsteuer ist.

10.2 Die prüffähige Rechnung muss an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse adressiert werden und die dort benannte Bestellnummer enthalten. Jede Rechnung muss eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungspositionen entsprechend den Preispositionen der Bestellung bzw. des Angebotes des Auftragnehmers und die tatsächlich angefallenen Mengen enthalten. Jeder Rechnung sind, soweit von dem Auftraggeber gewünscht, die zuvor von dem Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise beizufügen.

10.3 Die geschuldete und in Rechnung gestellte Vergütung ist, soweit nicht anders geregelt, zur Zahlung durch den Auftraggeber 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung bei dem Auftraggeber fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das in der Rechnung bezeichnete, inländische Konto des Auftragnehmers.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die ihm von der KfW oder einem Unternehmen des KfW-Konzerns zugänglich gemacht werden, sowie sämtliche Informationen und Erkenntnisse (im Folgenden „**Informationen**“), die er durch die oder gelegentlich der Zusammenarbeit mit der KfW oder einem Unternehmen des KfW-Konzerns auf Grundlage dieses Vertrages gewinnt, insbesondere auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des KfW-Konzerns, seiner Kunden und sonstigen Geschäftspartner, als vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, vorausgesetzt, dass die Bekanntgabe im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages erfolgt.

11.2 Informationen, die der Auftraggeber als vertraulich oder streng vertraulich einstuft, tauschen die Parteien entweder in Papierform oder in Form verschlüsselter Digitalkommunikation aus. Die Parteien werden im Einzelfall festlegen, welche der von dem Auftraggeber angebotenen Verschlüsselungstechnologien verwendet wird (aktuell TLS – Transport Layer Security (bevorzugt), PGP, S/MIME oder ein sicherer Datenraum der KfW).

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen nur solchen Personen zugänglich zu machen, deren Kenntnis im Rahmen der Zusammenarbeit zwingend erforderlich ist, und diese vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie dieser Vereinbarung vertraut zu machen. Er hat sie auf Vertraulichkeit (einschließlich des Datengeheimnisses) schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

11.4 Der Auftragnehmer meldet alle sicherheitskritischen Ereignisse, aus denen eine mögliche Kompromittierung hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Informationen in Bezug zu den Unternehmen des KfW-Konzerns resultieren könnte, unverzüglich, spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Bekanntwerden an die Organisationseinheit für Informationssicherheit der KfW (lagezentrum@kfw.de) oder der KfW IPEX-Bank (ipex.informationssicherheitsereignisse@kfw.de).

12. Datenschutz

12.1 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten (z.B. Beschäftigen- oder Kundendaten) der KfW, eines Unternehmens des KfW-Konzerns oder deren jeweiligen Geschäftspartnern verarbeitet, ist er zur strikten Einhaltung der Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) in der jeweils gültigen Fassung, und – soweit einschlägig – zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Es ist die jeweilige Terminologie der DSGVO in der jeweils aktuell anwendbaren Fassung zu Grunde zu legen. Wird nachfolgend der Begriff der „Verarbeitung“ verwendet, so wird auf die Begriffsbestimmung gem. Art.4 Nr.2 DSGVO verwiesen.

12.2 Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten nur zu dem Zweck der Erfüllung dieses Vertrages und zu keinem anderen Zweck verarbeiten.

12.3 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Staat - solange und soweit der betreffende andere Staat durch einen rechtsgültigen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission im Sinne des Art.45 Abs.1 DSGVO erfasst ist - stattzufinden. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§126 BGB) und darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn auch die besonderen Voraussetzungen der Art.44ff. DSGVO erfüllt sind. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Anforderungen sind vom

Auftragnehmer sicherzustellen und gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

12.4 Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen die mit dem Schrems II Urteil des EuGH vom 16.07.2020 (Aktenzeichen: C-311/18) verbundenen Vorgaben der EU-Organe, Gerichte und Aufsichtsbehörden zur Drittlandübermittlung von personenbezogenen Daten umzusetzen sind. Soweit für die Beachtung der Vorgaben der bezeichneten Stellen zusätzliche Maßnahmen für die weitere Umsetzung des Vertrages erforderlich sind, werden die Parteien diese einvernehmlich abstimmen und umsetzen. Dies umfasst auch, soweit erforderlich, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

12.5 Der Auftragnehmer stellt mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung und damit den Schutz der personenbezogenen Daten sicher und passt diese dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend an.

12.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich potenzielle Datenschutzverletzungen mit, die sich auf personenbezogene Daten (z.B. Beschäftigen- oder Kundendaten) der KfW oder eines Unternehmens des KfW-Konzerns oder deren Geschäftspartnern beziehen. Dies hat in der nach den Umständen angemessenen Form (in der Regel erst telefonisch und danach per E-Mail an die KfW datenschutz@kfw.de oder an die KfW IPEX-Bank datenschutz-ipex@kfw.de) zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht, dass die Informationen Dritten unbefugt zur Kenntnis gelangt sind.

12.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten der durch den Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verarbeitung der Daten durch den Auftraggeber der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit unter diesem Vertrag vorliegen. Der Auftragnehmer belegt dies dem Auftraggeber auf Verlangen.

13. Korruptionsprävention und Prävention sonstiger strafbarer Handlungen

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche nach deutschem Recht und, soweit anwendbar, nach anderen Rechtsordnungen geltende strafrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Verpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich das Verbot der Annahme, der Gewährung, des Versprechens oder des Forderns unrechtmäßiger Zahlungen, oder anderer unrechtmäßiger materieller oder immaterieller Vorteile, auf die kein Anspruch besteht (nachstehend zusammenfassend: „**unzulässige Zuwendungen**“), an bzw. von Amtsträger(n), Geschäftspartner(n) und deren Mitarbeitende(n) und Beauftragte(n) und an die Unternehmen des KfW-Konzerns und an deren Personal. Die Verpflichtung umfasst ferner das Verbot der Annahme, Gewährung, des Versprechens oder Forderns unzulässiger Zuwendungen in Absprache mit den vorgenannten Stellen und Personen an bzw. von Dritte(n), insbesondere an Familienangehörige(n) oder sonstige(n) Partner(n), das Verbot von Beschleunigungszahlungen (facilitation payments) an Amtsträger, an die Unternehmen des KfW-Konzerns bzw. deren Personal oder an sonstige Personen.

13.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen) zu informieren, wenn ihm Verdachtsfälle von Verstößen gegen die im vorstehenden Absatz genannten strafrechtlichen Anforderungen bekannt werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für unzulässige Zuwendungen, andere Korruptionssachverhalte sowie für sonstige strafbare Handlungen, wie z.B. Betrug, Subventions-/Kreditbetrug, Untreue, Unterschlagung. Die Information hat in der nach den Umständen angemessenen Form (in der Regel erst telefonisch und danach per E-Mail an die KfW compliance@kfw.de oder an die KfW IPEX-Bank compliance-ipex@kfw.de) zu erfolgen.

14. Embargo und Sanktionslisten

14.1 Der Auftragnehmer versichert, dass für ihn und sein Personal und für die von ihm geschuldeten Leistungen kein Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland gilt. Jede Rechnungsstellung des Auftragnehmers gilt automatisch – ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf – als erneute Versicherung nach Satz 1. Die Verzögerung oder Unterlassung von Rechnungsstellungen gilt nicht als Rücknahme früherer Versicherungen oder als stillschweigende Meldung eines/-r zwischenzeitlich erlassenen internationalen Embargos oder einer Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich melden, sollte für ihn oder für die von ihm geschuldeten Leistungen ein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der deutschen Bundesregierung gelten.

14.2 Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund der nationalen, europäischen oder sonstigen auf den Auftraggeber und/oder den Auftragnehmer anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, einschließlich Embargo- und sonstiger Sanktionsregelungen, einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden. Bei Nichterteilung der Genehmigung innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

14.3 Falls für den Auftragnehmer, sein Personal oder für die von ihm geschuldeten Leistungen ein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland gilt, ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

15.1 Der Auftragnehmer nimmt die vom Vorstand der KfW gemäß § 6 Abs. 2 LkSG abgegebene Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie,

die unter der Internetadresse https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/%C3%9Cber-die-KfW/Nachhaltigkeit/Unser-Nachhaltigkeitsanspruch/Menschenrechtserkl%C3%A4rung/ abrufbar ist, zur Kenntnis. Der Auftragnehmer sichert gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG zu, die in dieser Grundsatzerklärung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten (Kapitel 5.3 Beschaffung, Abschnitt „Erwartungen der KfW an ihre Zulieferer"). Er sichert zudem gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG zu, die in der Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Sollte sich die Grundsatzerklärung oder die Internetadresse, unter der die Grundsatzerklärung abrufbar ist, ändern, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich informieren.

15.2 Der Auftragnehmer hat die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote zu beachten, die in der Anlage zum LkSG genannten Übereinkommen (Ziffern 1 bis 14) einzuhalten sowie die nachfolgend zwischen den Parteien im Sinne der Vorschriften des LkSG vereinbarte Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

a) Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass die KfW den Auftragnehmer zur Durchsetzung seiner in den Ziffern 15.1 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages eingegangenen Zusicherungen schult (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG). Über den Kreis der Schulungsteilnehmer stimmen sich die KfW und der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Schulung ab.

b) Die KfW ist berechtigt, die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen und deren angemessene Adressierung entlang der Lieferkette zu überprüfen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG; Ziffer 15.1 dieses Vertrages). Der Auftragnehmer hat diese Überprüfung zu dulden und diese in angemessener Art und Weise zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der KfW insbesondere

i. die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen,

ii. das Betreten und das Besichtigen seiner Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume sowie Wirtschaftsgebäude zu dulden und

iii. die Einsichtnahme sowie Prüfung geschäftlicher Unterlagen und Aufzeichnungen zu gestatten.

c) Das Betreten, Besichtigen sowie die Einsichtnahme und Prüfung hat während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu erfolgen. Die KfW kann sich bei der Wahrnehmung ihrer in dieser Ziffer geregelten Rechte eines Dritten bedienen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. anderer Kundendaten zu treffen.

15.3 Wenn die KfW infolge einer von ihr nach § 5 LkSG durchzuführenden Risikoanalyse in Bezug auf den Auftragnehmer und seine Lieferkette zu einer neuen oder einer geänderten Einschätzung der menschenrechtlichen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG oder der umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 3 LkSG kommt, kann der Auftraggeber einseitig die Aufnahme neuer und die Anpassung bestehender, in Ziffer 15.2 geregelter Präventionsmaßnahmen verlangen (§ 6 Abs. 5 LkSG). Vor einer Änderung der Präventionsmaßnahmen gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe für die geänderte Risikoeinschätzung an, legt ihm den Wortlaut der geänderten Regelungen der Ziffer 15.2 vor und hört den Auftragnehmer an. Sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer die geänderte Ziffer 15.2 zum verbindlichen Vertragsbestandteil erklärt hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Regelungen der geänderten Ziffer 15.2 zu beachten.

15.4 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 16 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin Informationen über mittelbare Zulieferer zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Auftraggebers, von dem Auftragnehmer die Herausgabe von Informationen zu verlangen, beschränkt sich auf solche Informationen, welche die KfW für die Ergreifung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 LkSG benötigt. Der Auftragnehmer ist nur zur Herausgabe solcher Informationen verpflichtet, die ihm vorliegen oder von ihm mit einem angemessenen Aufwand beschafft werden können. Mittelbare Zulieferer sind solche im Sinne des § 2 Abs. 8 LkSG.

15.5 Wenn bei dem Auftragnehmer die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat der Auftragnehmer die KfW unverzüglich bei der Erfüllung der ihr nach § 7 Absätze 1 bis 3 LkSG obliegenden Pflichten zu unterstützen, insbesondere hat der Auftragnehmer

a) den Auftraggeber über die Art, das Ausmaß, die Schwere und die Dauer der eingetretenen oder bevorstehenden Pflichtverletzung zu informieren,

b) eigene Maßnahmen zu ergreifen, um i) die bevorstehende Verletzung zu vermeiden oder ii) die eingetretene Verletzung zu beenden oder iii) das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, und

c) den Auftraggeber über ergriffene und geplante Maßnahmen zu informieren.

15.6 Wenn die Pflichtverletzung nach der vorstehenden Ziffer 15.5 so beschaffen ist, dass der Auftragnehmer diese nicht in absehbarer Zeit beenden kann (§ 7 Abs. 2 LkSG), hat der Auftragnehmer die KfW zusätzlich unverzüglich dabei zu unterstützen, ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung der Pflichtverletzung oder zur Minimierung des Ausmaßes der Pflichtverletzung zu erstellen. Die KfW wird dem Auftragnehmer, den in diesem Konzept gegebenenfalls festgelegten Zeitplan zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen mitteilen. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer insbesondere verlangen, dass er Teile dieses Konzeptes nach Vorgaben des Auftraggebers eigenständig erarbeitet und sich zur Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen entsprechend dem dort enthaltenen Zeitplan verpflichtet. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus der

KfW sachdienliche Festlegungen im Konzept und Maßnahmen zur Beendigung der Pflichtverletzung vorschlagen und die KfW im Hinblick auf die Festlegungen und Maßnahmen beraten. Der Auftragnehmer ist zu einer zügigen und effizienten Beseitigung der Pflichtverletzung verpflichtet.

15.7 Liegen der KfW tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), hat der Auftragnehmer die KfW unverzüglich dabei zu unterstützen, die ihr nach § 9 Abs. 3 LkSG obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere

a) angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern (zum Beispiel die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist) und

b) ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung zu erstellen und umzusetzen.

15.8 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus den Ziffern 15.5 oder15.6, so schuldet er für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1% der Gesamtvergütung, aber jedenfalls nicht mehr als 5.000 Euro je Zuwiderhandlung.

16. Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Unterauftragnehmer bei der Erbringung von Vertragsleistungen die für sie relevanten Bestimmungen dieses Vertrages einhalten. Der Auftragnehmer wird entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Unterauftragnehmer auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen.

17. Verzug

17.1 Für die Leistungserbringung festgelegte Termine, insbesondere soweit diese in der Leistungsbeschreibung, im Angebot oder während der Vertragslaufzeit in einem Plan oder anderweitig festgelegt wurden, sind verbindlich.

17.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Vertragsleistungen nicht frist- oder termingerecht erbringen oder fertig stellen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

17.3 Einigen sich die Parteien im Fall von Verzögerungen auf eine Verschiebung des betroffenen Termins oder auf eine Änderung des Terminplans, ist hiermit kein stillschweigender Verzicht auf Ansprüche des Auftraggebers verbunden, die als Folge der jeweiligen Verzögerung entstanden sind oder die nach dem ursprünglichen oder dem neuen Terminplan entstanden wären bzw. noch entstehen.

18. Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Mitteilungen

18.1 Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Mitteilungen des Auftragnehmers über den Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrages sowie über im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangte Informationen und Erkenntnisse sind, auch soweit eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung nicht besteht, mit dem Auftraggeber zuvor abzustimmen und dürfen nur mit ihrer in Textform (§ 126b BGB) erteilten vorherigen Zustimmung veröffentlicht werden.

18.2 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§ 126b BGB) berechtigt, die KfW oder andere Unternehmen des KfW-Konzerns als Referenzkunden zu nennen, insbesondere durch Verwendung von Namen, Firmen oder Logos, durch Angabe in Referenzlisten, durch Nennung von Mitarbeitenden als Ansprechpartner für andere (potentielle) Kunden des Auftragnehmers und durch Nennung in Presse- und sonstigen Veröffentlichungen.

18.3 Der Auftraggeber kann eine erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Soweit Veröffentlichungen bereits erfolgt und noch im Einflussbereich des Auftragnehmers sind, sind sie zu revidieren (z.B. Website-Texte zu löschen und Druckexemplare einzuziehen und zu vernichten).

19. Abtretung, Verpfändung und Aufrechnung

19.1 Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Forderungen und Rechte, die ihm aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers insgesamt oder teilweise an Dritte abzutreten oder an Dritte zu verpfänden.

19.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (a) von dem Auftraggeber unbestritten ist oder (b) rechtskräftig festgestellt ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung des Auftraggebers steht, gegen die der Auftragnehmer aufrechnet.

20. Verzicht auf Rechtspositionen

Der Verzicht auf einzelne Rechtspositionen durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wurde. Die zeitweise oder längere, ausdrückliche oder stillschweigende Nichtausübung von Ansprüchen und Rechten des Auftraggebers ist kein Verzicht und begründet auch keine Verwirkung.

21. Allgemeine Bestimmungen für Vertragsstrafen

21.1 Soweit der Vertrag Vertragsstrafen vorsieht, gelten für diese die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

21.2 Ansprüche auf Ersatz von über Vertragsstrafen hinausgehenden Schäden bleiben unberührt.

21.3 Eine Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn die mit ihr bewehrte Handlung oder Zuwiderhandlung gegen eine Unterlassungspflicht vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

21.4 Vertragsstrafen können neben Erfüllungsansprüchen geltend gemacht werden.

21.5 Soweit Vertragsregelungen nur eine Obergrenze der Vertragsstrafenhöhe vorsehen, bestimmt der Auftraggeber die Höhe der Vertragsstrafe in jedem Einzelfall abhängig von der Schwere und den Folgen des Verstoßes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Rahmen der Obergrenze. Die von dem Auftraggeber bestimmte Höhe der Vertragsstrafe ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

21.6 Die Vertragsstrafe kann im Fall einer vereinbarten Schlusszahlung bis zur Schlusszahlung, in allen anderen Fällen bis sechs Monate nach Verwirkung der Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Der Auftraggeber braucht sich somit die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Annahme der Leistung nicht vorzubehalten.

21.7 Vertragsstrafen sind sofort nach ihrer Verwirkung fällig und zahlbar.

21.8 Die Summe aller Vertragsstrafen – ungeachtet deren Gründe – ist auf 5% der Gesamtvergütung beschränkt. Maßgebliche Grundlage für die Berechnung der 5%-Beschränkung ist diejenige Gesamtvergütung (wie in folgender Unterziffer definiert), die zum Zeitpunkt der jeweils jüngsten Verwirkung einer Vertragsstrafe aktuell ist.

21.9 Die Gesamtvergütung bestimmt sich wie folgt:

a) Die Gesamtvergütung ergibt sich entweder aus (1) dem erwarteten Netto-Gesamtpreis kalkuliert auf Basis der von dem Auftraggeber geschätzten Auftragsmenge(n) und der vom Auftragnehmer dafür angebotenen Preise oder (2) dem im Angebot des Auftragnehmers genanntem Netto-Gesamtpreis, wobei jeweils auf die Angebotsbewertung des Auftraggebers einschließlich der dabei zugrunde gelegten Gesamtvertragslaufzeit abzustellen ist.

b) Sofern die tatsächlich abgerechnete Gesamtvergütung diese erwartete Gesamtvergütung überschreitet, gilt, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt abgerechnete Vergütung als Gesamtvergütung heranzuziehen ist.

22. Sprache

Vertragssprache sowie Sprache für sämtliche Kommunikation zwischen den Vertragspartnern ist Deutsch.

23. Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Das gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

24. Ergänzende Kündigungsrechte und Beendigungsfolgen

24.1 Der Auftraggeber ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des gesetzlichen Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund, zur fristlosen Kündigung des Vertrages auch dann berechtigt, wenn

a) der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Vorgaben verstößt, es sei denn er hat den Verstoß nicht zu vertreten oder

b) dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die ihn in einem Vergabeverfahren dazu berechtigen würden, den Auftragnehmer nach §§ 123 ff. GWB aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.

24.2 Der Auftraggeber kann entweder die Kündigung des gesamten Vertrages oder eine Teilkündigung in Bezug auf bestimmte Vertragsleistungen erklären.

24.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

24.4 Wird der Vertrag gekündigt, bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche unberührt.

24.5 Die in diesem Vertrag benannten Vertraulichkeitsverpflichtungen, die Regelungen zum Datenschutz, zu den Nutzungsrechten, zur Freiheit von Rechten Dritter, zu den Herausgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten sowie zu den Informationsrechten gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages ohne zeitliche Beschränkung fort.

25. Herausgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten

25.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der ggf. vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen und jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm überlassenen Gegenstände und Informationen sowie die von ihm erstellten Leistungsergebnisse (insbesondere Dokumentationen, Daten, Zwischenstände und Kopien) gemäß den folgenden Absätzen nach Wahl des Auftraggebers herauszugeben, zu vernichten oder zu löschen.

25.2 Der Auftragnehmer hat alles, was er herausgibt, in einem der weiteren Nutzung und Bearbeitung zugänglichen Format ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber oder einen von ihm benannten Dritten zu übermitteln. Daten hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers in dem von ihm angegebenen Format auf Datenträgern oder per Online-Übertragung herauszugeben; soweit er keine Herausgabe vornimmt, legt er in Textform (§126b BGB) dar, auf welche Ausnahmen nach Ziffer 25.4 er sich beruft.

25.3 Der Auftragnehmer hat alles, was er vernichtet oder löscht, entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zu vernichten bzw. zu löschen. Auf Verlangen des Auftraggebers bestätigt der Auftragnehmer jede Löschung / Vernichtung und ihren Umfang in Textform (§126b BGB); soweit er keine Löschung / Vernichtung vornimmt, legt er in Textform (§ 126b BGB) dar, auf welche Ausnahmen nach Ziffer 25.4 er sich beruft.

25.4 Herausgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten bestehen solange und soweit nicht, als gesetzliche Pflichten (z. B. berufsständische Aufbewahrungspflichten) einer Herausgabe, Vernichtung oder Löschung entgegenstehen. Ausgenommen von der Löschverpflichtung sind zudem Daten, die sich in automatisierten Back-Up Systemen befinden.

25.5 Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bestehen nicht.

25.6 Für personenbezogene Daten gelten, soweit vereinbart, bezüglich der Herausgabe, Vernichtung und Löschung vorrangig die Vorgaben der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art.28 DSGVO“.

26. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich außervertraglicher Ansprüche.

27. Gerichtsstand

27.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen

Gerichtsstand, ist Frankfurt am Main – auch international – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Das Gleiche gilt, falls der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

27.2 Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Auftragnehmers oder am Erfüllungsort anzurufen.

27.3 Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers zur Streitverkündung an den Auftragnehmer und die Wirksamkeit dieser Streitverkündung in Fällen, in denen der Auftraggeber von Dritten im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers gerichtlich in Anspruch genommen wird (sei es im In- oder Ausland) und dem Auftragnehmer solche Streitigkeiten verkündet.

27.4 Etwaige zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

28. Salvatorische Klausel

Sollten vertragliche Regelungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien werden sich auf wirksame bzw. durchführbare Regelungen einigen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt und Zweck der betroffenen Regelungen am nächsten kommen. Erweisen sich vertragliche Regelungen als lückenhaft (z.B. wegen Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien sich zur Lückenfüllung auf Regelungen einigen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommen.